

RS Vwgh 2006/10/9 2005/09/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4a Abs1;

AuslBG §4a Abs2;

AuslBG §4a Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Zur Beurteilung, ob eine künstlerische Tätigkeit überhaupt vorliegt, bedarf es weder der Erbringung eines Qualitäts- noch eines Ausbildungsnachweises (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 1998, Zl. 96/09/0294). Eine solche Tätigkeit unterliegt auch nicht dem Werturteil der Behörde.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005090094.X01

Im RIS seit

17.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at